

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung
der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist Nr. 3 zu streichen. Die Nrn. 4 bis 6 werden
Nrn. 3 bis 5.

Begründung:

Die mit der Neufassung bezweckte Berücksichtigung der Namensänderung ist zwischenzeitlich entfallen.